



Wegweiser

in der Schwangerschaft und
nach der Geburt Ihres Kindes



Inhaltsverzeichnis

WEGWEISER SOZIALE HILFEN

Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote	
Schwangerschaftsberatung, Nachgehende Betreuung	4
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit	5

Eltern werden

Mutterschutzbestimmungen	6
Krankenkassenleistungen zur Vor- und Nachsorge bei Schwangerschaft . . .	7
Kurzzeitpflege für Kinder	8

Eltern sein

Geburtsurkunde	9
Krankenversicherung	9
Vaterschaftsanerkennung/Vaterschaftsfeststellung	10
Beistandschaft	11
Kindschaftsrecht	11
Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen	12
Elternzeit	14
Freistellung von der Arbeit bei Erkrankung des Kindes	15
Tagesbetreuung von Kindern	15

WEGWEISER FINANZIELLE HILFEN

Eltern werden

Schwangerenilfe und Stiftungsgelder	16
Mutterschaftsgeld/Mutterschaftsleistungen	16

Eltern sein

Kindergeld	17
Kinderzuschlag	17
Elterngeld	18
Bayerisches Familiengeld	20
Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	21
Mehrbedarf für Schwangere und Alleinerziehende	22
Einmalige Leistungen	22
Bildungs- und Teilhabepaket	23
Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	23
Unterhaltsvorschuss	24
Wohngeld	24
Übernahme der Kosten für Kinderbetreuung	25

WEGWEISER EINRICHTUNGEN 26

Stand: Januar 2019

Herausgeber: Landkreis Kelheim, www.landkreis-kelheim.de

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

dieser Wegweiser ist eine regionale Orientierungshilfe für alle, die sich für dieses Thema interessieren, insbesondere aber für

- Schwangere und werdende Eltern
- Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern

Wir möchten Ihnen damit

- einen ersten Überblick über gesetzliche Bestimmungen, mögliche finanzielle sowie soziale Hilfen vor, während und nach Schwangerschaft und Geburt geben
- sowie unsere Beratung und Unterstützung anbieten

Hinweise:

- Eine Broschüre kann eine professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen. Deshalb wenden Sie sich bei Fragen und Problemen bitte persönlich an uns.
- Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine rechtsverbindliche Auskunft.
- Für Asylsuchende gelten zum Teil andere, als in dieser Broschüre abgedruckte Bestimmungen. Gerne klären wir diese in einem individuellen persönlichen Gespräch.
- Leistungsansprüche sind von den jeweils zuständigen Stellen zu prüfen. Kontaktdaten zu den jeweils aufgeführten Anlaufstellen finden Sie auf den Seiten 28 ff.
- Für die Inhalte externer Internetseiten übernehmen wir keine Verantwortung.



Soziale Hilfen

Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote

Schwangerschaftsberatung und nachgehende Betreuung

Mit einer Schwangerschaft gehen zahlreiche Veränderungen in den verschiedensten Lebensbereichen einher. Unter Umständen entstehen Fragen, Unsicherheiten, Befürchtungen oder Probleme. Oftmals müssen auch wichtige Entscheidungen getroffen werden. Egal, welche Fragen, Zweifel oder Ängste Sie beschäftigen: Wir nehmen uns Zeit und haben Verständnis. Gemeinsam mit Ihnen klären wir Ihre Anliegen und suchen mit Ihnen nach einem für Sie guten und gangbaren Lösungsweg. Ohne Sie zu beeinflussen, respektieren wir Ihre Entscheidung und sind für Sie da: **vor, während und nach der Schwangerschaft**.

Denn: Schwangere und deren Angehörige haben ein Recht auf kostenlose, vertrauliche, psychologische und soziale Beratung in allen die Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach betreffenden Fragen. Hierzu gehören u.a.

- Informationen, psychosoziale Beratung und professionelle Unterstützung bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten bzgl. Fragen, Problemen, Krisen- und Konfliktsituationen für Einzelne, Paare und Familien
- Klärung gesundheitlicher und rechtlicher Fragen etc.
- Aktive Hilfe bei der Geltendmachung von Ansprüchen
- Schwangerschaftskonfliktberatung mit Beratungsbescheinigung nach § 219 StGB als Voraussetzung für einen straffreien Abbruch der Schwangerschaft bis zur 12. Woche
- Nachgehende psychosoziale Beratung und Betreuung bis zum 3. Lebensjahr des Kindes
- Information und Beratung zur Familienplanung etc.

Näheres unter: www.schwanger-in-kelheim.de

Schwangerschaftsberatung: Tel: 09441/207-6015



Staatlich anerkannte
Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen

Soziale Hilfen

Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Alle Eltern wünschen sich für ihre Kinder einen guten Start ins Leben und die besten Entwicklungschancen. Bei allen Anliegen und Fragen rund ums Baby, die aktuell oder vielleicht auch erst später auftauchen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen der Koordinierenden Kinderschutzstelle – KoKi wenden. Unsere Beratung ist freiwillig, vertraulich, unverbindlich, kostenfrei, auf Wunsch anonym und an keine spezielle Problemlage gebunden. Gespräche können auch bei Ihnen zu Hause stattfinden. Sprechen Sie mit uns bevor aus Ihren Sorgen Probleme werden.

Unser Unterstützungsangebot umfasst:

- Beratung in allen Fragen der Entwicklung, Förderung und Erziehung Ihres Kindes
- Beratung in schwierigen Lebenssituationen (Trennung, Arbeitslosigkeit, finanzielle Probleme, usw.) und bei psychischen Belastungen
- Unterstützung für Familien, die sich mit ihrer aktuellen Situation allein gelassen oder überfordert fühlen, z.B. durch den Einsatz einer Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester
- Beratung und qualifizierte Vermittlung zu möglichen erzieherischen oder wirtschaftlichen Hilfen, die das Kreisjugendamt Kelheim anbietet oder zu anderen Hilfen und Angeboten vor Ort
- Beratung von Fachkräften aus Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Sozial- und Erziehungsdienst, die gleichzeitig die wichtigsten Netzwerkpartner der KoKi darstellen

KoKi, Tel: 09441/207 -5340, -5345

Außenstelle Mainburg, Tel: 08751/8651-25



Soziale Hilfen

Eltern werden

Mutterschutzbestimmungen

Sobald der/die Arbeitgeber*in über die Schwangerschaft informiert ist, muss diese/r die Mutterschutzbestimmungen verpflichtend einhalten. Während und bis 4 Monate nach der Schwangerschaft besteht Kündigungsschutz; befristete Verträge enden jedoch regulär. Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen danach. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten endet sie nach 12 Wochen plus die Zeit, die das Kind zu früh geboren wurde.

Informationen zum Mutterschaftsgeld finden Sie auf Seite 15.

Generelle Beschäftigungsverbote im Mutterschutz:

- schwere körperliche Arbeiten
- Umgang mit Gefahr-/Schadstoffen
- Akkord- und Fließbandarbeit
- Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- Mehrarbeit etc.

Frauenärzt*innen können im Einzelfall auch ein individuelles Beschäftigungsverbot bescheinigen. Trotz eines Beschäftigungsverbots erhält die Frau jedoch ihren Durchschnittsverdienst.

**Näheres im Mutterschutzgesetz und unter www.bmfsfj.de
Info & psychosoziale Beratung in der Schwangerschaftsberatung
Zuständige Behörde: Gewerbeaufsichtsamt
www.regierung.niederbayern.bayern.de**

Soziale Hilfen

Eltern werden

Krankenkassenleistungen zur Vor- und Nachsorge bei Schwangerschaft

- Ärztliche Betreuung
- Entbindung
- Häusliche Pflege
- Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil-, Hilfsmitteln

Geburtsvorbereitungskurse

Werdende Eltern erhalten Informationen über Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillen und den Umgang mit dem Neugeborenen. Durch Übungen lernen Schwangere, sich auf die Geburt einzustellen. Der Partner erfährt, wie er seine Frau am besten unterstützen kann. Es ergeben sich zusätzlich gute Gelegenheiten zum Austausch mit anderen Paaren oder der Hebamme.

Hebammenhilfe

Eine Hebamme kann zusätzlich zum Arzt Vorsorgeuntersuchungen durchführen. Sie nimmt sich Zeit für Fragen, begleitet und stärkt die Schwangere. Sie gibt Hilfestellung bei Beschwerden und Regelwidrigkeiten während und nach der Schwangerschaft. Die Wünsche, Vorstellungen oder Ängste der Schwangeren finden bei ihr Gehör. Nach der Geburt kommt sie zu den Familien nach Hause und gibt Hilfestellung zu Themen wie z.B. Babypflege und Ernährung.
www.hebammensuche.bayern.de

Rückbildungskurse

6-12 Wochen nach der Geburt ist die Zeit gekommen, den belasteten Beckenboden und die gedehnten Bauchmuskeln zu trainieren. Dadurch werden Funktionseinschränkungen wie z.B. Blasenschwäche oder Rückenbeschwerden entgegengewirkt. Hebammen zeigen gezielte Übungen, die helfen, dass sich die Frau in ihrem Körper wohl fühlt und die Muskulatur gekräftigt wird.

Soziale Hilfen

Eltern werden

Haushaltshilfe/Familien- oder Dorfhelferin

Speziell ausgebildete Helfer*innen kommen in die Familie und unterstützen diese in Krisensituationen durch Organisation des Alltags, Betreuung und Pflege der Kinder, Hausarbeiten etc. Eine Schwangerschaft allein reicht für einen Anspruch nicht aus – auch nicht bei einer Mehrlingsschwangerschaft. Ein Anspruch lässt sich möglicherweise jedoch durch erhöhtes Frühgeburtsrisiko, Auszehrung durch eine Mehrlingsschwangerschaft oder psychische Überlastung begründen. Das frauenärztliche Attest sollte deutlich machen, dass aufgrund besonderer Risiken die Haushaltsführung, gegebenenfalls auch die Erfüllung der Familienaufgaben, nicht mehr möglich ist und durch diese Hilfe die Schwangere bzw. die Mutter so weit entlastet wird, dass eine Krankenhausbehandlung vermieden werden kann.

Bei allen Unterpunkten gilt:

- Informationen, psychosoziale Beratung und Hebammenliste bei Schwangerschaftsberatungsstelle und KoKi
- Informationen und Anträge bei der jeweiligen Krankenkasse

Kurzzeitpflege für Kinder

Für Eltern, die (meist aus gesundheitlichen Gründen) ihre Kinder für eine befristete Zeit nicht selbst versorgen können, vermittelt das Jugendamt geeignete Pflegefamilien, die das Kind kurzfristig aufnehmen. Dies kann der Fall sein, wenn z.B. eine (alleinerziehende) Mutter zur Reha, ins Krankenhaus, zur Entbindung o.ä. muss und aus dem sozialen Umfeld des Kindes oder bei Verwandten keine kurzfristige Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Information und Antrag:

Jugendamt, Pflegekinderwesen

Soziale Hilfen

Eltern sein

Geburtsurkunde

Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, unverzüglich von einem Elternteil bzw. der Entbindungsklinik gemeldet werden. Das Standesamt beurkundet die Geburt innerhalb einer Woche. Folgende Unterlagen werden dazu benötigt:

- ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung der Hebamme bzw. der/des Entbindungspfleger*in über die Geburt
- gültiger Personalausweis oder Reisepass von Mutter/Vater
- bei verheirateten Paaren: Familienbuch oder eine beglaubigte Abschrift des Familienbuches (Heiratsurkunde)

Wurde die Vaterschaft vor der Geburtsbeurkundung anerkannt, steht der Vater wie bei verheirateten Eltern von Anfang an ebenfalls im Geburtenbuch.

Das Standesamt erstellt gebührenfrei drei weitere Geburtsbescheinigungen: je eine für Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe.

→ Standesamt oder Jugendamt

Krankenversicherung

Gesetzlich Versicherte zahlen ihre Beiträge entsprechend des Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Ehepartner*innen und Kinder ohne eigenes Einkommen können ohne zusätzliche Beiträge familienmitversichert werden. Während des Mutterschutzes, des Bezugs von Elterngeld und während der Elternzeit sind Mütter weiter selbst krankenversichert.

Privat Versicherte zahlen unabhängig vom Einkommen einen individuellen Beitrag. Für Ehepartner*innen und Kinder sind eigene Beiträge zu zahlen.

→ Neugeborenes bei der Krankenversicherung anmelden

→ Rechtzeitig Informationen bei Ihrer Krankenversicherung einholen und Geburtsurkunde vorlegen

Soziale Hilfen

Eltern sein

Vaterschaftsanerkennung

Die Anerkennung der Vaterschaft ist bedeutsam hinsichtlich

- Feststellung der verwandtschaftlichen Beziehung und damit
- Unterhalts- und Erbensprüche
- Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung
- Persönlichkeitsentwicklung des Kindes

Die Vaterschaftsanerkennung zu einem Kind nicht verheirateter Eltern kann auf Antrag schon vor Beurkundung der Geburt des Kindes durch das Standesamt erfolgen. Der Vater steht dann ebenfalls im Geburtenbuch.

Für die Gültigkeit der Vaterschaftsanerkennung ist die Zustimmung der Mutter erforderlich; bei minderjährigen Müttern die Zustimmung durch den Vormund des Kindes. Die Eltern können den Antrag zusammen oder getrennt stellen.

→ Zuständige Behörde: Standesamt oder Jugendamt

Vaterschaftsfeststellung

Weigert sich ein Mann, seine Vaterschaft anzuerkennen, kann vor dem zuständigen Familiengericht gegen den mutmaßlichen Vater geklagt werden. Wenn die Mutter weder über einen Anwalt noch selbst Klage führen will, kann sie eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragen.

Über das Gericht wird der mutmaßliche Vater im Regelfall zu einer Blutabnahme aufgefordert. Wird über die Blutuntersuchung festgestellt, dass der mutmaßliche Vater nicht der biologische Vater ist, wird die Vaterschaftsklage abgewiesen. Tritt die Mutter im Prozess nur als Zeugin auf, ist das Verfahren für sie kostenfrei.

→ Zuständige Behörde: Familiengericht

Soziale Hilfen

Eltern sein

Beistandschaft

Dieses kostenfreie Hilfsangebot des Jugendamtes kann ein allein sorgeberechtigter Elternteil bzw. bei gemeinsamer Sorge der Elternteil, bei dem das Kind lebt, beantragen.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht beeinträchtigt. Beistände beraten und unterstützen Eltern u. a. bei der Vaterschaftsfeststellung und machen in deren Auftrag Unterhaltsansprüche des Kindes geltend.

→ Zuständige Behörde: Jugendamt

Kindschaftsrecht (Sorgerecht, Namensgebung)

Bei unverheirateten Eltern ist zum Zeitpunkt der Geburt grundsätzlich nur die Mutter sorgeberechtigt. Das Kind erhält den Familienname der Mutter. Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Dazu muss eine Sorgerechtserklärung abgegeben werden. Danach kann binnen eines Monats nach der Geburt der Name des Vaters oder der Name der Mutter zum Familienname des Kindes bestimmt werden. Eine spätere Änderung des Familiennamens des Kindes ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Der ledige Vater kann die gemeinsame Sorge beim Familiengericht auch ohne Zustimmung der Mutter beantragen. Das Familiengericht soll die gemeinsame Sorge beschließen, wenn diese dem Kindeswohl nicht widerspricht., d.h. das gemeinsame Sorgerecht darf dem Kind lediglich nicht schaden.

→ Information und Beratung: Jugendamt, KoKi, Schwangerschaftsberatung

→ Sorgerechtserklärung beim Jugendamt abgeben – auch schon vor der Geburt möglich

Soziale Hilfen

Eltern sein

Familienhebamme/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Fachkräfte mit einer Zusatzqualifikation stärken Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes in ihrer Elternkompetenz und in Gesundheits- und Alltagsfragen.

Inhalte der Zusammenarbeit sind:

Psychosoziale Unterstützung von Familien in belastenden Lebenssituationen, wie z.B. Migrationshintergrund, frühgeborene Kinder, Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Kinder mit Regulationsstörungen etc.

- Unterstützung der Entwicklung des Kindes durch Erkennen und Aktivieren der familiären Ressourcen, Förderung der Eltern-Kind-Bindung und elterlichen Feinfühligkeit, Aufklärung zur psychosozialen und motorischen Entwicklung, Anleitung zum entwicklungsfördernden Umgang
- Informationen und praktische Anleitung zur gesundheitlichen Versorgung, der Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes
- Beratung zu Fragen der Gesundheit wie gesunder und sicherer Babyschlaf, Stillen, altersgerechte Ernährung, Verletzungsprävention, Suchtprävention
- Information und Antrag der für Eltern kostenfreien Hilfe: KoKi

Soziale Hilfen

Eltern sein

Elternzeit für Geburten ab 1.7.2015

Jeder in einem Arbeitsverhältnis stehende Elternteil, der mit seinem Kind im selben Haushalt lebt und es überwiegend selbst betreut, kann sich für insgesamt 36 Monate eine unbezahlte Auszeit vom Job nehmen.

Von diesen möglichen 36 Lebensmonaten des Kindes (nicht Kalendermonate!) können bis zu 24 Monate auch zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes beansprucht werden.

Die Elternzeit kann pro Elternteil in 3 Zeitabschnitte eingeteilt werden, welche gemeinsam oder aufeinander folgend genommen werden können.

Die schriftliche Anmeldefrist beim Arbeitgeber für Elternzeit, die zwischen der Geburt und dem 3. Geburtstag des Kindes genommen werden möchte, beträgt 7 Wochen. Für Elternzeit, die zwischen dem 3. und dem 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden möchte, besteht eine Anmeldefrist von 13 Wochen.

Für die ersten beiden Lebensjahre des Kindes müssen sich Eltern bei der Anmeldung der Elternzeit gegenüber dem Arbeitgeber festlegen. Über das 3. Jahr kann später entschieden werden.

Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis. Danach ist der/die Arbeitnehmer*in laut Vereinbarungen des Arbeitsvertrages wieder zu beschäftigen. Kündigungsschutz besteht schon eine Woche vor der Anmeldefrist sowie während der Dauer der Elternzeit!

Trotz Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig – auch bei einem anderen Arbeitgeber.

- Information und psychosoziale Beratung (z.B. zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf) : Schwangerschaftsberatungsstelle
- Zuständige Fachstelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales
- Bei Problemen: Gewerbeaufsichtsamt oder Arbeitsgericht

Soziale Hilfen

Eltern sein

Krankenversicherung während der Elternzeit

Gesetzlich Versicherte sind, solange Sie als versicherungspflichtig Beschäftigte Elternzeit in Anspruch nehmen oder Elterngeld beziehen, beitragsfrei bei ihrer Krankenkasse versichert.

Freiwillig Versicherte bezahlen Beiträge selbst weiter, außer es werden die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllt.

Empfänger*innen von Arbeitslosengeld I sind während des Bezuges von Elterngeld beitragsfrei versichert. Danach besteht kein Anspruch auf Elternzeit.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge zur Krankenversicherung weiterhin vom Jobcenter getragen. Es besteht kein Anspruch auf Elternzeit.

Bei einer privaten Krankenversicherung während der Elternzeit müssen Beiträge in der Regel selbst übernommen werden..

Rentenversicherung während der Elternzeit

Die Zeiten in den ersten drei Jahren nach der Geburt, in denen sich Eltern der Betreuung und Erziehung ihres Kindes widmen, werden als Beitrags- und Wartezeiten auf die spätere gesetzliche Altersrente angerechnet. Neben der Beitragszeit wegen der Kindererziehung gibt es auch die sogenannte Kinderberücksichtigungszeit. Sie gilt ab der Geburt bis zum 10. Lebensjahr des Kindes

→ Näheres unter www.familien-wegweiser.de

→ Formulare und eine Übersicht zu Beratungsterminen in Ihrer Nähe unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Soziale Hilfen

Eltern sein

Freistellung von der Arbeit bei Erkrankung des Kindes

Wenn ein Kind krank wird und Mutter oder Vater daher nicht zur Arbeit gehen können, müssen Sie für diese Zeit vom Arbeitgeber freigestellt werden. Das Entgelt wird fortgezahlt sofern dies weder durch den Arbeitsvertrag, noch durch einen (für das Unternehmen gültigen) Tarifvertrag ausgeschlossen wird. Andernfalls zahlt die Krankenkasse an den daheim gebliebenen Elternteil Krankengeld.

Voraussetzungen:

- Es muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, dass der Elternteil zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben muss
- Eine andere im Haushalt lebende Person kann die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nicht übernehmen
- Das erkrankte Kind ist noch nicht zwölf Jahre alt. Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn das Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist

Im Kalenderjahr stehen jedem Elternteil pro Kind zehn Arbeitstage zu. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 20 Tage. Leben mehr als zwei Kinder in der Familie, beträgt der maximale Anspruch 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden 50 Arbeitstage.

Tagesbetreuung von Kindern

Für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung sind Städte, Gemeinden und Landkreise zuständig. Für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bzw. durch Tagepflege.

→ Information: Landratsamt 09441/207-5116 oder -5117

Finanzielle Hilfen

Eltern werden – Eltern sein

Schwangerenilfe und Stiftungsgelder

Schwangere, die sich infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer finanziellen und sozialen Notlage befinden, können bei Schwangerenberatungsstellen einen Antrag auf Beihilfen z.B. bei der Landesstiftung **Hilfe für Mutter und Kind (Schwangere in Not)** stellen. Höhe und Umfang der jeweiligen Leistungen richten sich nach der jeweiligen Situation der werdenden Mutter und sind daher individuell unterschiedlich.

Nach Bedarf können auch Folgeanträge bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gestellt werden. Die Stiftung **Familie in Not** oder andere Stiftungen stellen Alternativen dar, z.B. wenn das Kind bereits geboren wurde.

→ Zuständige Fachstelle: Schwangerschaftsberatung

Mutterschaftsgeld/Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsleistungen während der Mutterschutzfristen setzen sich zusammen aus: Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse und dem Zuschuss des Arbeitgebers. Die Höhe entspricht dem Durchschnittsgehalt vor dem Mutterschutz.

Der Antrag wird mit einer ärztlichen Bescheinigung über den Beginn des Mutterschutzes ca. 7 Wochen vor dem errechnetem Entbindungstermin bei der eigenen gesetzlichen Krankenversicherung und beim Arbeitgeber gestellt. Die weitere Auszahlung des Mutterschaftsgeldes nach der Geburt erfolgt nach Vorlage der Geburtsurkunde bei der Krankenversicherung und dem Arbeitgeber.

Falls Sie nicht selbst gesetzlich krankenversichert sind, können Sie beim Bundesversicherungsamt einen Antrag auf einmaliges Mutterschaftsgeld (ca. 210,- Euro) stellen.

→ Information und Beratung: Schwangerschaftsberatung

Finanzielle Hilfen

Eltern sein

Kindergeld

Für alle Kinder besteht ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld. Unter bestimmten Bedingungen kann auch darüber hinaus Kindergeld bezogen werden.

Höhe des Kindergeldes	monatlich
Für das 1. und 2. Kind	204 €
Für das 3. Kind	210 €
ab dem 4. Kind	235 €

→ www.familienkasse.de

→ Antragstellung bei der Familienkasse in Regensburg, auch online möglich.
Kopie der Geburtsurkunde beilegen!

Kinderzuschlag

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen die Mindesteinkommensgrenze (900 Euro brutto für Paare/600 Euro brutto für Alleinerziehende, berechnet ohne Wohngeld und Kindergeld) erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.
- Maximale Höhe: 185 Euro pro Kind

→ www.kinderzuschlag.de

→ Antragstellung bei der Familienkasse in Regensburg

Finanzielle Hilfen

Eltern sein

Elterngeld

Anspruch haben u.a. Mütter und Väter, die jeweils

- ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben
- einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

Beide Eltern haben gemeinsam Anspruch auf insgesamt 12 Monatsbeträge. Nimmt nicht nur ein, sondern auch der berufstätige andere Elternteil mindestens 2 Monate Elternzeit, verlängert sich der Bewilligungszeitraum auf 14 Monate.

Für Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht (mit Steuerklasse II) werden 14 Monate gewährt, wenn sie vor der Geburt des Kindes berufstätig waren (nicht im reinen ALG II-Bezug).

Mutterschaftsleistungen werden angerechnet, d.h., Elterngeldmonate werden dadurch verbraucht.

Elterngeld wird für die jeweiligen Lebensmonate des Kindes (nicht für Kalendermonate) beantragt/gewährt.

Die Berechnung der Höhe des Elterngeldes orientiert sich am jeweiligen Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils bzgl. der 12 Monate vor der Geburt des Kindes bzw. vor der Mutterschutzfrist. Das durch die (während der Elternzeit) reduzierte Arbeitszeit wegfallende Erwerbseinkommen wird mit 65-67% ersetzt. Bei Erwerbseinkommen unter 1000 Euro monatlich kann die Ersatzrate u.U. auch bis zu 100 % sein. Wenn vor der Geburt kein eigenes Erwerbseinkommen erzielt wurde, beträgt das monatliche Basiselterngeld 300 Euro.

Elterngeld kann als Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bezogen werden.

Finanzielle Hilfen

Eltern sein

Basiselterngeld

Basiselterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die ihr Kind in den ersten 14 Lebensmonaten selbst betreuen wollen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbsfähig sind. Es beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1800 Euro.

ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus kann über den doppelten Bezugszeitraum, also auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus bezogen werden – dann allerdings höchstens in Höhe des halben zustehenden Elterngeldbetrages ohne Teilzeiteinkommen. Diese Variante kann – bezogen auf den gesamten Bezugszeitraum – finanzielle Vorteile für Elternteile haben, die früher wieder in den Beruf zurückkehren möchten. Ansonsten erfolgt die Berechnung wie beim Basiselterngeld. Das monatliche ElterngeldPlus kann zwischen 150 Euro und 900 Euro liegen und muss spätestens bis zum 15. Lebensmonat beantragt werden.

Partnerschaftsbonus

Dieser bietet die Möglichkeit, vier weitere Monate ElterngeldPlus zu nutzen. Dazu müssen Mutter und Vater in vier aufeinander folgenden Monaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes wird berechnet wie in einem ElterngeldPlus-Monat.

Weitere Informationen, insbesondere zu Regelungen bei Mehrlingsgeburten, Geschwisterbonus etc.

- www.bmfsfj.de · www.familienwegweiser.de
- Antragstellung und verbindliche Auskünfte bei der Elterngeldstelle des Zentrums Bayern, Familie und Soziales. Onlineantrag www.zbfs.bayern.de
- Zur Antragstellung: Geburtsurkunde beilegen!

Finanzielle Hilfen

Eltern sein

Elterngeldrechner

Welche der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die individuelle Lebenssituation die vorteilhafteste ist, können Eltern herausfinden unter

→ www.bmfsfj.de bzw. www.familien-wegweiser.de

→ Psychosoziale Beratung in der Schwangerschaftsberatung.

Bayerisches Familiengeld

Seit 1.9.2018 können alle Eltern von ein- und zweijährigen Kindern vom Familiengeld profitieren. Die Eltern werden mit 250 Euro pro Monat und Kind unterstützt. Ab dem dritten Kind gibt es 300 Euro monatlich.

Das Familiengeld wird unabhängig vom Einkommen gezahlt.

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht notwendig. Wer in Bayern Elterngeld beantragt und bewilligt erhalten hat, erhält das Familiengeld automatisch ausbezahlt.

Das Familiengeld löst die bisherigen bayerischen Leistungen „Betreuungsgeld“ und „Landeserziehungsgeld“ ab.

→ Info-Telefon ZBFS: 0931/32090929

Finanzielle Hilfen

Eltern werden – Eltern sein

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Das Arbeitslosengeld II (geregelt im SGB II) dient der Grundsicherung des Lebensunterhaltes von bedürftigen, erwerbsfähigen Arbeitssuchenden. Das Sozialgeld (geregelt im SGB XII) dient der Grundsicherung bedürftiger nicht erwerbsfähiger Personen, wie z.B. Kinder unter 15 und Erwachsene über 65 Jahren.

In einer finanziellen Notlage – z.B. wenn sich das Familieneinkommen während der Elternzeit reduziert und mit dem Eltern- und Kindergeld insgesamt unter dem errechneten Existenzminimum liegt – ist es in jedem Fall ratsam, sich beraten zu lassen und gegebenenfalls entsprechende Anträge auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beim jeweils zuständigen Jobcenter zu stellen.

Arbeitslosengeld (ALG) II und Sozialgeld wird nicht rückwirkend, sondern lediglich ab dem Tag der Antragsstellung gewährt. Ein entsprechender Antrag sollte deshalb möglichst vorausschauend bzw. gleich nach dem Eintreten einer finanziellen Notlage beim jeweils zuständigen Jobcenter gestellt werden.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld setzt sich zusammen aus:

- Regelsatz
- Kosten für einen angemessenen Wohnraum inklusive anfallender Heiz- und Nebenkosten
- nach Bedarf Mehrbedarfszuschläge und zusätzliche bzw. einmalige Leistungen

WICHTIG: nach der Geburt des Kindes Geburtsurkunde vorlegen.

→ Info und Anträge: Jobcenter

→ Psychosoziale Beratung: Schwangerschaftsberatung

Finanzielle Hilfen

Eltern werden – Eltern sein

Mehrbedarfszuschläge

Ausgehend vom Regelsatz gelten nach § 21 SGB II:

- 17 % Mehrbedarfszuschlag für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche
- 36 % Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren zusammen leben

Treten unterschiedliche Mehrbedarfssituationen gleichzeitig auf, gilt das Additionsprinzip. In der Summe dürfen die Zuschläge insgesamt aber die Höhe des Regelsatzes nicht überschreiten (§ 21 Abs. 6 SGB II)

→ Info und Anträge: Jobcenter

→ Psychosoziale Beratung: Schwangerschaftsberatung

Einmalige Leistungen

Ergänzend zum Arbeitslosengeld II können in der Schwangerschaft nach § 24 SGB II einmalige Leistungen beantragt werden. Dies sind z.B.:

- Erstausrüstung für Wohnung (wie Kinderbett, Wickelkommode, Hochstuhl ...)
- Bekleidung bei Schwangerschaft
- Babyerstausrüstung (z.B. Babybekleidung, Kinderwagen ...)

WICHTIG: Der Antrag muss vor den Käufen beim zuständigen Jobcenter gestellt werden.

→ Info und Antragstellung: Jobcenter

→ Psychosoziale Beratung: Schwangerschaftsberatung

Finanzielle Hilfen

Eltern sein

Bildungs- und Teilhabepaket

Auch Kinder und Jugendliche aus Familien mit schwächerem Einkommen, insbesondere diejenigen mit Bezug von ALG II, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag bzw. diejenigen, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen!

Es gibt Leistungen z.B. für ein- und mehrtägige Ausflüge von Schule und KiTa, Mittagessen in Schule oder KiTa, Kultur, Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen, den persönlichen Schulbedarf, Lernförderung sowie die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule.

Weitere Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es

- beim Jobcenter (bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) bzw.
- bei der Stadt- oder Kreisverwaltung (wenn Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe bezogen wird)

→ <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/inhalt.html>

Befreiung Rundfunkbeitragspflicht

Empfänger von Sozialhilfe, ALG II, Bafög, BAB oder Asylbewerber können einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellen.

→ https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/

Finanzielle Hilfen

Eltern sein

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss erhalten Kinder von Alleinerziehenden für die der andere Elternteil keinen oder unzureichend Unterhalt bezahlt.

Seit dem 1. Juli 2017 gilt:

Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Die bisher gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.

Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit dem 1. Januar 2018 monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren 150 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 202 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 272 Euro

→ Info und Antrag: Jugendamt

Wohngeld/Hauslastenzuschuss

Dies ist ein einkommensabhängiger, finanzieller Zuschuss des Staates für Wohnkosten. Die Bewilligung ist abhängig u.a. von:

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder
- der Höhe des Gesamteinkommens
- und der Höhe der Miete bzw. Belastung

→ Nähere Informationen: <http://www.stmi.bayern.de/buw/wohnen/wohngeld/index.php>

→ www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html

→ Antrag und gegebenenfalls Bewilligung bei der Wohngeldstelle des Landratsamtes bzw. der Gemeinde

Finanzielle Hilfen

Eltern sein

Übernahme der Kosten für Kinderbetreuung

Wenn Kinder von einer Tagesmutter oder in einer Kindertagesstätte betreut werden, können die dafür anfallenden Beiträge abhängig vom Einkommen der Eltern ganz oder teilweise übernommen werden. Für das Berechnen des Zuschusses benötigt die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes folgende Unterlagen:

- Unterschriebener Antrag auf Übernahme von Kinderbetreuungskosten
- Bestätigung der Kindertagesstätte über die Betreuung des Kindes (z.B. Gebührenbescheid)
- Nachweis zur Ermittlung des Einkommens: Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate bei Nichtselbstständigen bzw. Steuerbescheid des Vorjahres bei Selbstständigen und sonstige Unterlagen zu Einkünften des Antragstellers (z.B. Arbeitslosengeld I/II, Wohngeld, Unterhalt, Rente usw.)
- Nachweis über Kosten der Unterkunft
- gegebenenfalls Nachweise über Ausgaben für Versicherungen, besondere Belastungen, Fahrtkosten etc.

Der Antrag auf Gebührenbefreiung bzw. Zuschuss für die Betreuung eines Kindes bei einer Tagesmutter oder in einer Kindertagesstätte kann schriftlich oder bei einem persönlichen Termin gestellt werden.

→ Antragstellung direkt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes

Wegweiser Einrichtungen

Adressenverzeichnis

Landratsamt Kelheim

Donaupark 12, 93309 Kelheim

Tel: 09441/207-0, www.landkreis-kelheim.de

KOKI-Netzwerk frühe Kindheit

Tel: 09441/207-5340, -5345

Außenstelle Mainburg, Tel: 08751/8651-25

Kreisjugendamt Kelheim

Tel: 09441/207-0 (Vermittlung)

- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Allgemeiner Sozialdienst
- Pflegekinderdienst
- Beistandschaft
- Tagespflege/Tagesmütter

Wohngeldstelle für den Landkreis Kelheim

Tel: 09441/207-5313

Anträge bei Gemeindeverwaltungen oder Rathäusern

Bearbeitung im Landratsamt

Schwangerschaftsberatung

Hemauer Straße 48a, 93309 Kelheim

Tel: 09441/207-6015

Jobcenter Landkreis Kelheim

Münchener Straße 2 a, 93326 Abensberg

Tel: 09443/499880 (Servicecenter)

Stadtverwaltung Kelheim (Standesamt)

Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim

Tel: 09441/7010

Finanzamt Kelheim

Klosterstraße 1, 93309 Kelheim

Tel: 09441/2010

Familienkasse

Galgenbergstraße 24, 93053 Regensburg

Tel: 0800/4555530 (Servicenummer)

www.familienkasse.de (Abruf von Kindergeldanträgen)

Wegweiser Einrichtungen

Adressenverzeichnis

Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS)

Regionalstelle Landshut (Niederbayern),
Friedhofstraße 7, 84028 Landshut,
Geburten 1. bis 15. eines Monats Telefon: 0871/829-537,
Geburten 16. bis 31. eines Monats Telefon: 0871/829-520
www.zbfs.bayern.de (Abruf von Elterngeldanträgen)

Sprechtag des ZBFS im Rathaus der Stadt Kelheim

Termine: www.zbfs.bayern.de

Bundesversicherungsamt – Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn,
Tel: 0228/6191888
www.mutterschaftsgeld.de

Deutsche Rentenversicherung

Maximilianstraße 9
93047 Regensburg,
Tel: 0941/58490
www.DeutscheRentenversicherung.de

Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt

Gestütstraße 10, 84028 Landshut
Tel: 0871/808-01, Fax: 0871/808-799
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Adressen zur Vermittlung von Haushaltshilfen

Maschinenring Kelheim e.V.

Regensburger Torplatz 7,
93326 Abensberg
Tel: 09443/9924200
www.maschinenring.de/kelheim

Hauswirtschaftlicher Fachservice

Stöffel 5
85084 Reichertshofen
Tel: 08446/560
www.familienhilfe-hwf.de

Wegweiser Einrichtungen

Adressenverzeichnis

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle
für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt Kelheim,
Gesundheitsamt**

Hemauer Straße 48a, 93309 Kelheim,
Tel: 09441/207-6015

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen (Caritas)

Adolf-Schmetzer-Straße 2-4, 93055 Regensburg,

Tel: 0941/799920

Außensprechzeiten in Kelheim und Mainburg

Donum Vitae e.V.

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Johannisstraße 26, 84034 Landshut,

Tel: 0871/9746780

Außensprechzeiten in Kelheim, Mainburg, Neustadt, Abensberg

pro familia e.V.

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

An der Schergenbreite 1, 93059 Regensburg,

Tel: 0941/704455

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Pfarrhofgasse 1, 93309 Kelheim,

Tel: 09441/67590

Schreibbabyberatung und mehr

Hebammengemeinschaft der Goldbergklinik in Kelheim

Diensthabende Hebamme, Kreissaal, Tel: 09441/702-4460

Termine für Geburtsplanung, Tel: 09441/702-4401



Staatlich anerkannte
Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Landratsamt Kelheim
Gesundheitsamt
Hemauer Straße 48a
93309 Kelheim

Tel. 09441/207-6015
Fax 09441/207-6050

www.schwanger-in-kelheim.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:



Astrid Gratzl
Diplom-Sozialpädagogin (FH)
Tel. 09441/207-6026
astrid.gratzl@landkreis-kelheim.de



Veronika Gabler
Sozialpädagogin BA
Tel. 09441/207-6028
veronika.gabler@landkreis-kelheim.de

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung!



Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Landratsamt Kelheim
Kreisjugendamt
Donaupark 12
93309 Kelheim

Tel. 09441/207-0
Fax 09441/207-5350

Ihre Ansprechpartnerinnen:



Beate Wittmann
Diplom-Sozialpädagogin (FH)
Tel. 09441/207-5345
beate.wittmann@landkreis-kelheim.de



Kathrin Reichl
Diplom-Sozialpädagogin (FH)
Tel. 09441/207-5340
kathrin.reichl@landkreis-kelheim.de



Ulrike Schlemmer
Diplom-Sozialpädagogin (FH)
Tel. 08751/8651-25
ulrike.schlemmer@landkreis-kelheim.de
Dienststelle Mainburg, Regensburger Straße 1

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung!

